



(11) **EP 2 082 966 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
16.09.2009 Patentblatt 2009/38

(51) Int Cl.:
B65C 3/16 (2006.01) **B65C 9/18** (2006.01)
B65C 9/24 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:
29.07.2009 Patentblatt 2009/31

(21) Anmeldenummer: **09151209.5**

(22) Anmeldetag: **23.01.2009**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MK MT NL NO PL PT RO SE SI SK TR
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL BA RS

(30) Priorität: **25.01.2008 DE 102008006107**

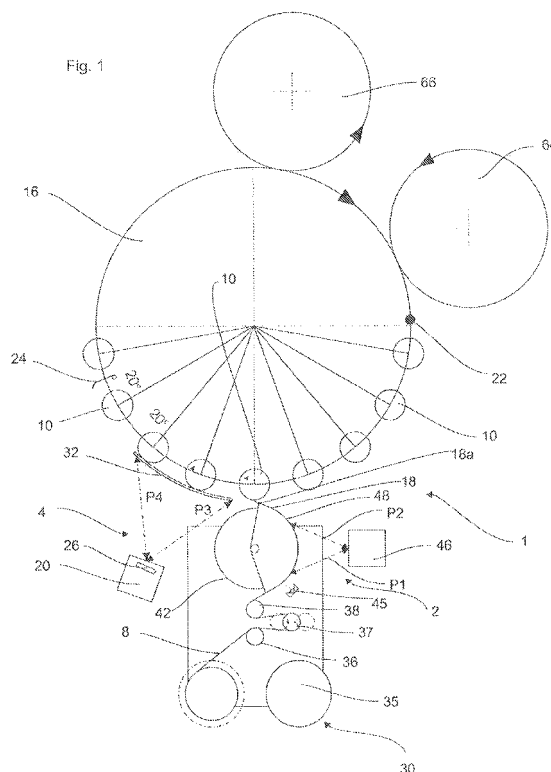
(71) Anmelder: **Krones AG**
93073 Neutraubling (DE)

(72) Erfinder:
• **Gmeiner, Franz**
93161, Sinzing Ortsteil Eilsbrunn (DE)
• **Humele, Heinz**
93107, Thalmassing (DE)

(74) Vertreter: **Hannke, Christian**
Hannke Bittner & Partner
Patent- und Rechtsanwälte
Ägidienplatz 7
93047 Regensburg (DE)

(54) **Vorrichtung zum Anbringen von Etiketten auf Behältnisse**

(57) Die Erfindung betrifft eine Vorrichtung (1) zum Anbringen von Etiketten (18) auf Behältnissen (10). Nach einer erfindungsgemäßen Ausgestaltung wird dabei der Anbringenvorgang der Etiketten an dem Behältnis mittels einer Lasereinheit (20) durchgeführt. Bei einer weiteren erfindungsgemäßen Ausgestaltung ist eine Schneideeinheit (2) für die Vorrichtung vorgesehen, welche ebenfalls einen Laser (46) einsetzt und welche wenigstens teilweise innerhalb einer Schneidwalze (42) angeordnet ist. Bei bevorzugten Ausgestaltungen wird der vollständige Anbringenvorgang, d. h. insbesondere auch das Verbinden der Etikettenendabschnitte, mit Hilfe der Lasereinheit vorgenommen.



EP 2 082 966 A3



EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung
EP 09 15 1209

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X,D	WO 2007/148189 A (SACMI LABELLING S P A [IT]; ORLANDI IRENEO [IT]; PEDERCINI MAURIZIO [I]) 27. Dezember 2007 (2007-12-27) * Seite 8, Zeile 1 - Zeile 5; Abbildung 3 *	1,9	INV. B65C3/16 B65C9/18 B65C9/24
A	----- WO 2007/110738 A (SACMI LABELLING S P A [IT]; ORLANDI IRENEO [IT]; PEDERCINI MAURIZIO [I]) 4. Oktober 2007 (2007-10-04) * Zusammenfassung; Abbildung 1 *	10,14	
A,D	----- WO 2007/110738 A (SACMI LABELLING S P A [IT]; ORLANDI IRENEO [IT]; PEDERCINI MAURIZIO [I]) 4. Oktober 2007 (2007-10-04) * Zusammenfassung; Abbildung 1 *	1,9-10, 14	
A	----- EP 1 400 455 A (KHS MASCH & ANLAGENBAU AG [DE]) 24. März 2004 (2004-03-24) * Absätze [0019] - [0023]; Abbildung *	1,9-10, 14	
A	----- DE 199 21 843 A1 (CROWN SIMPLIMATIC ORTMANN & HE [DE]) 23. November 2000 (2000-11-23) * Spalte 3, Zeile 14 - Zeile 22; Anspruch 1; Abbildung 1 *	1,9-10, 14	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
			B65C
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort Den Haag		Abschlußdatum der Recherche 6. August 2009	Prüfer Wartenhorst, Frank
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			

 6
EPO FORM 1503 03.92 (P04C03)



Nummer der Anmeldung

EP 09 15 1209

GEBÜHRENPFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

☐ Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

☒ Alle weiteren Recherchegebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.

☐ Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchegebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.

☐ Nur ein Teil der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchegebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

☐ Keine der weiteren Recherchegebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

☐ Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT
DER ERFINDUNG
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 09 15 1209

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-9, 14-15

Anbringen von Etiketten auf Behältnissen wobei die von der Strahlungeinheit ausgesandte Strahlung die Etiketten an dem Behältnissen anbringt.

2. Ansprüche: 10-13

Schneideeinheit zum Schneiden von Etiketten wobei ein Strahlengang eines von der Schneideinrichtung auf den Etikettenstreifen gelangenden Strahls teilweise innerhalb der Umfangswandung der drehbaren Walze verläuft.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
 ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 09 15 1209

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patendokumente angegeben.
 Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
 Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

06-08-2009

Im Recherchenbericht angeführtes Patendokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
WO 2007148189 A	27-12-2007	CA 2656051 A1 EP 2029440 A1	27-12-2007 04-03-2009
WO 2007110738 A	04-10-2007	KEINE	
EP 1400455 A	24-03-2004	DE 10243701 A1	25-03-2004
DE 19921843 A1	23-11-2000	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82